

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2018**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 06.12.2017 die 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin aufgrund Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2018 wie folgt beschlossen:

### 1.) § 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1- 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- |                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| a) dem Anliegerverkehr dient,        | <b>2,69 Euro,</b> |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient, | <b>1,50 Euro,</b> |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient,  | <b>1,35 Euro.</b> |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

### 2.) Inkrafttreten:

Die 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 07.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister